

## Dokument

### Alternativbericht der Allianz von Frauenorganisationen Deutschlands

zum 6. Bericht der BRD zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW), Berlin November 2008

#### 7.7.2 Frauenhäuser

Nur in einem Bundesland und in zwei Stadtstaaten existiert die seit Jahren geforderte Pauschalfinanzierung der Frauenhäuser und damit der kostenfreie Zugang zu einem Frauenhaus unabhängig vom Einkommen (ohne Eigenbeteiligung) für alle Frauen und Kinder. Häufiger müssen die Opfer von Gewalt individuell für die Finanzierung ihres Frauenhaus-Aufenthaltes aufkommen und im Falle mangelnden Vermögens oder Einkommens die Übernahme der Kosten dafür beantragen.

Der Anspruch leitet sich mittelbar aus Sozialgesetzen ab, die die Aufnahme bzw. Weiterführung einer Erwerbstätigkeit (SGB II) oder die Hilfe in anderen Lebenslagen (SGB XII) zum Ziel haben. Bestimmten Gruppen von Frauen, die keinen Anspruch nach diesen Gesetzen haben, ist der Zugang zu den Frauenhäusern versperrt. Dazu gehören Auszubildende, Studentinnen, volljährige Schülerinnen, Migrantinnen, deren Aufenthaltszweck ausschließlich in der Erwerbssuche besteht, Frauen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus wie z.B. Betroffene von Menschenhandel, die sich noch nicht zu einer Aussage entschieden haben. Zunehmend werden die Kosten von Frauenhäusern in Form eines Tagessatzes pro Frau umgelegt, deren Übernahme individuell von den Frauen beantragt werden muss. Nicht selten entscheiden sich gewaltbetroffene Frauen – auch aus Angst vor zunehmender Verschuldung – trotz anhaltender Gefährdung gegen den Aufenthalt im Frauenhaus. Zudem ist die Realisierung des Anspruches mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden.

Aufgrund kommunaler Finanzierungsvorgaben können zahlreiche Frauenhäuser keine Frauen aus anderen Kommunen aufnehmen. Für viele Frauen ist es aber aus Sicherheitsgründen dringend notwendig, eine weiter entfernte Schutzeinrichtung aufzusuchen. Migrantinnen, die eine räumliche Beschränkung in ihrem Aufenthaltstitel haben und die in ein Frauenhaus außerhalb ihres erlaubten Bereiches flüchten müssen, erleben in den Zufluchtgemeinden immer wieder, dass die Zuständigkeit für Leistungen bestritten wird.

Wenn gewaltbetroffene Frauen die Folgekosten der erlittenen Menschenrechtsverletzungen selbst tragen müssen, verliert die politische Aussage der

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Gewalt gegen Frauen sei ein gesellschaftliches Problem, das durch die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen verhindert und abgewendet werden muss, an Glaubwürdigkeit.

#### 7.7.3 Ambulante Beratung und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen

Dichte, Struktur und Ausstattung von ambulanten Beratungseinrichtungen und spezialisierten Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen sind von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich. Dies führt dazu, dass für gewaltbetroffene Frauen das Hilfesystem mitunter schwer durchschaubar ist. Vor allem in den neuen Bundesländern, aber auch in vielen ländlichen Regionen Deutschlands gibt es kein ausreichendes Netz an Unterstützungseinrichtungen, das für Betroffene gut erreichbar ist.

Mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes entstand ein hoher Bedarf an spezialisierter Gewaltschutzberatung in Akutfällen, der in der Regel von Frauenberatungsstellen abgedeckt wird. Diese zusätzliche und für die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes enorm wichtige Leistung wird vielerorts ohne zusätzliche Mittel – und damit zulasten anderer Angebote – übernommen. Die Möglichkeit längerfristiger Beratung und Therapie, das Vorhalten von Terminen für akute Krisensituationen sowie eine Palette an niedrigschwelligen und auf Prävention ausgerichteten Angeboten können nicht mehr in ausreichendem Maße angeboten werden.

Ambulante und spezialisierte Beratung und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen sollten keine freiwillige Leistung des Staates, sondern gesetzliche Pflichtaufgabe sein. Ein Netz an spezialisierten Fachberatungsstellen für sexualisierte Gewalt sowie bedarfsdeckende Therapieangebote sind notwendig.

#### Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um Mädchen und Frauen mit ihren Kindern wirksam gegen geschlechtsbezogene (häusliche und sexualisierte) Gewalt zu schützen;
- darüber hinaus sicherzustellen, dass von Gewalt betroffene Migrantinnen, eingeschlossen die Frauen, die von Frauenhandel betroffen sind, angemessene und an ihren speziellen Bedürfnissen ausgerichtete Unterstützungsangebote erhalten;
- zu gewährleisten und zu verhandeln, dass Bund, Länder und Gemeinden bundesweit eine bedarfsgerechte Infrastruktur von Schutz- und Unterstützungseinrichtungen für von geschlechtsbezogener Gewalt betroffene Mädchen und Frauen mit ihren Kindern garantieren, welche die nachfolgend aufgeführten Grundsätze beachten:

- *Verpflichtung des Bundes, der Länder und Gemeinden zur unbürokratischen Bereitstellung pauschal kostendeckender finanzieller Mittel für ein bedarfsgerechtes barrierefreies Hilfenetz*
- *Keine Abwälzung der Kosten des Hilfesystems auf betroffene Mädchen und Frauen*
- *Beratung und Unterstützung für von geschlechtsbezogener Gewalt betroffene Mädchen und Frauen als gesetzliche Pflichtaufgabe*
- *Beachtung von Standards für die sachliche und personelle Ausstattung der Schutz und Unterstützungseinrichtungen*
- *Finanzierung von niedrighschwelligem Angeboten und Präventionstätigkeit*
- *Finanzierung qualitätssichernder Maßnahmen der Schutz- und Unterstützungseinrichtungen*
- *Berücksichtigung der Vernetzungs- und Koordinierungstätigkeiten sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Schutz- und Unterstützungseinrichtungen*
- *Finanzierung bundesweiter Koordinierungs- und Vernetzungsstellen und von Frauenhäusern.*

*Anmerkung:* Die Bundesrepublik ist als Mitgliedsstaat verpflichtet, alle vier Jahre einen Bericht über ihre Maßnahmen und über die Fortschritte hinsichtlich der gleichstellungspolitischen Ziele der Konvention abzugeben. Im Juni 2007 hat die Bundesregierung ihren 6. Bericht, der Anfang Februar 2009 vor dem CEDAW-Ausschuss verhandelt wird, abgegeben (BT-Drs. 16/5807). Quelle: [www.djb.de](http://www.djb.de), dort auch eine ergänzende Stellungnahme des djb.